

Geschäftsstelle
Deutscher Hospiz- und
Palliativverband e.V.
Aachener Str. 5
10713 Berlin

Information zum Urteil des
Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg
zum
Verfahren zur Förderung
ambulanter Hospizdienste
gem. § 39a Abs. 2 SGB V

20.07.2009

Sie erreichen uns unter:
Telefon 030-83 22 38 93
Telefax 030-83 22 39 50
dhpv@hospiz.net
www.hospiz.net

**Geschäftsführender
Vorstand:**

Dr. Birgit Weihrauch,
Vorsitzende
Dr. Erich Rösch,
Stellv. Vorsitzender
Horst Schmidbauer,
Stellv. Vorsitzender

Amtsgericht Berlin:

VR 27851 B
Gemeinnützigkeit anerkannt
durch das Finanzamt Berlin

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 834 00 00
BLZ 370 205 00

1. Verfahren vor dem Landessozialgericht Berlin/Brandenburg

1.1 Eingereichte Klage

Nachdem das Berliner Sozialgericht die Klage der Caritas mit Urteil vom 13.03.2008 abgewiesen hatte, hatte die Caritas vor dem Landessozialgericht Berlin/Brandenburg Klage eingereicht und beantragt:

1. Das Urteil des Berliner Sozialgerichts aufzuheben und die Krankenkasse (Beklagte) zu verpflichten, den Differenzbetrag in Höhe von 2627,40€ zwischen dem ausgezahlten Förderbetrag und den nachgewiesenen Personalkosten zzgl. Zinsen sowie die vorgerichtlichen Kosten zu erstatten
hilfsweise
2. unter Abänderung des Urteils des Berliner Sozialgerichts die Beklagte zu verpflichten, über den Anspruch des Klägers auf Förderung neu zu entscheiden
hilfsweise
3. die Beklagte zu verpflichten - so die Klage im Hauptantrag unbegründet ist – mit dem Kläger Verhandlungen über die Auszahlung von Mitteln aus dem Überhang zu führen.

1.2 Entscheidung des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg

Die Berufung des Klägers hat zum Teil Erfolg. Das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg hat am 28.05.2009 entschieden, dass die Beklagte verpflichtet wird, über den Förderanspruch des Klägers unter Abänderung der ergangenen Bescheide für das Jahr 2005 neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Beklagten und vom Kläger je zur Hälfte zu tragen. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde zugelassen.

1.3 Eckpunkte aus der Urteilsbegründung

Aus der am 10.07.2009 veröffentlichten Urteilsbegründung des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg sind u.a. folgende Aspekte zu beachten:

- Die Klage ist nicht im Hauptantrag (s.o. 1.) sondern im ersten Hilfsantrag (s.o. 2.) begründet.
- Die Ablehnung eines Förderbetrags, der über den auf der Grundlage der Leistungseinheiten errechneten Förderbetrags hinausgeht, verletzt den Kläger in seinen Rechten (sofern ein Defizit bei den Personalkosten besteht).
- Das Gericht hat festgestellt, dass es sich bei der Förderung der ambulanten Hospizdienste gem. § 39a Abs. 2 SGB V um eine Subvention handelt, die die Krankenkassen im Auftrag des Staates zur Verfügung stellen müssen. Es geht also dabei um eine Förderung des Hospizdienstes - nicht um die Bezahlung einer durch den Hospizdienst konkret für den Versicherten erbrachten Sachleistung (kein *Leistungsprinzip*).

- Das Gericht geht im Förderverfahren nicht von einer *Gleichstellung* von Hospizdienst und Krankenkassen aus, sondern von einer *Unter- und Überordnung*.
- In der Feststellung dieses Prinzips der *Unter- und Überordnung* hat das Gericht den zweiten Hilfsantrag (s.o. 3.), der sich auf die angestrebten Verhandlungen des Klägers mit der Beklagten über die Auszahlung von Mitteln aus dem Überhang bezieht, abgelehnt.
- Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gem. § 39a Abs. 2 SGB V führen dazu, dass gegen die Sollvorschrift verstoßen wird, dass die im Gesetz genannten Förderbeträge vollständig ausgeschöpft werden. Nach allgemeiner Rechtsauffassung bedeutet eine *Soll-Vorschrift* eine *Muss-Vorschrift*, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor, wovon in diesem Fall nicht ausgegangen werden kann.
- So die entsprechenden Fördervoraussetzungen durch den Hospizdienst nachgewiesen sind, hat die Krankenkasse eine Pflicht zur Förderung.
- Da zwischen dem Hospizdienst und der Krankenkasse kein konkreter Betrag für die erbrachte Leistung vereinbart ist (s.o.: es handelt sich um eine Förderung - keine Bezahlung konkreter Leistungen), hat das Gericht den Hauptantrag bezüglich der nachträglichen Auszahlung des Differenzbetrages in der genauen Höhe von 2627,40€ abgelehnt.
- Die Krankenkasse muss nun (vorbehaltlich einer möglichen Revision) nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wie hoch ein zusätzlich auszahlender Förderbetrag sein wird; zur Höhe dieses zusätzlichen Förderbetrags hat das Gericht also keine Aussage gemacht, wobei Kläger und Beklagte sich einig waren, dass eine Förderung immer bis zur Höhe der nachgewiesenen Personalkosten erfolgen soll (!).

2. Stand des Verfahrens

Das Sozialgericht Berlin hatte die Klage der Caritas in 1. Instanz abgewiesen. Die vom Kläger vor dem Landessozialgericht Berlin/Brandenburg (LSG) als 2. Instanz eingelegte Revision hatte teilweise Erfolg. Da diese Entscheidung aber aus Sicht des Senats des LSG von grundsätzlicher Bedeutung ist, hat das LSG eine Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zugelassen. Eine Entscheidung der Krankenkassen ist bisher (17.07.2009) nicht bekannt. Wird die Möglichkeit der Revision von den Krankenkassen genutzt, entscheidet dann das BSG als 3. Instanz in der Sache endgültig.

3. Auswirkungen auf das Förderverfahren – Rechtswirksamkeit der Bescheide

3.1 Für die zurückliegenden Jahre

Die von den Krankenkassen in den letzten Jahren ergangenen Bescheide dürften Rechtskraft erlangt haben, sofern die im Bescheid enthaltene Widerspruchsfrist (Rechtsbehelfsbelehrung) abgelaufen ist.

War keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, so verlängert sich die Widerspruchsfrist über die üblichen vier Wochen hinaus auf ein Jahr (vgl. § 66 SGG).

Ob Widersprüche gegen die Förderbescheide noch möglich sind bzw. (vorbehaltlich einer möglichen Revision) Erfolg haben werden, hängt also u.a. von der genannten Rechtsbehelfsbelehrung ab und davon, ob der Widerspruch begründet ist, d.h. dass der Hospizdienst aufgrund der bisherigen Förderpraxis *in seinen Rechten verletzt wurde*. Der Widerspruch eines Hospizdienstes, dessen Personalkosten zu 100% gefördert wurden, wäre mit dem Urteil des LSG Berlin nicht zu begründen.

3.2 Für das Jahr 2009

Die Krankenkassen zahlen gem. der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit die Förderbeträge bis zum 30.06 des jeweils laufenden Jahres aus. Die Auszahlung müsste also in diesem Jahr bereits abgeschlossen sein. Sofern die Förderbescheide in diesem Jahr schon zugestellt wurden und die übliche Frist von vier Wochen noch nicht abgelaufen ist, ist ein Widerspruch möglich. Aber auch hier gilt, dass der Widerspruch begründet sein muss. Es ist sinnvoll, die Auszahlung der Fördermittel abzuwarten, bevor der Widerspruch eingelegt wird.

4. Weiteres Vorgehen

Ob ein Widerspruch eingelegt wird, liegt in der Verantwortung des einzelnen Hospizdienstes. Zur Wahrung der Frist ist zu beachten, dass der Widerspruch innerhalb des angegebenen Zeitraums bei der Krankenkasse eingegangen sein muss.

Sinnvoll ist, dass die zuständige Landesarbeitsgemeinschaft bzw. der Landesverband die Aktivitäten auf Landesebene bündelt und die Gespräche mit den Krankenkassen im Auftrag der Dienste, die Widerspruch einlegen, führt. Weiterhin erscheint sinnvoll, dass das zuständige Ministerium auf Landesebene informiert und ggf. gleichzeitig um Unterstützung gebeten wird.

Da das Förderverfahren ab dem Jahr 2010 - vorbehaltlich der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit – auf der Grundlage der in diesem Jahr erfolgten Neuregelung des § 39a Abs. 2 SGB V durchgeführt wird, werden Überhänge in der hier beschriebenen Form nicht mehr entstehen, so dass das Urteil des LSG Berlin (bzw. dann auch des BSG) ausschließlich für das Jahr 2009 und ggf. für das Jahr 2008 Bedeutung hat.